

# Statuten der Interessengemeinschaft (Verein) „Pro Agricultura Seeland“

Abgekürzt: **PAC**

## **1. Name, Sitz**

### *Art.1*

Unter dem Namen „Pro Agricultura Seeland“ (abgekürzt PAC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Arbeitsort des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin.

## **2. Zweck**

### *Art.2*

Aufgabe dieser Vereinigung ist in erster Linie die Herbeiführung einer engeren Zusammenarbeit aller an der Erhaltung und Förderung einer nachhaltig produktiven Landbewirtschaftung des Berner Seelands und des Freiburger Seebezirks interessierten Organisationen, Institutionen, Landeigentümern und Landbewirtschaftern und allen weiteren interessierten privaten Personen. Besonders angesprochen sind die Einwohnergemeinden, Burgergemeinden und Flurgenossenschaften.

Die IG bezweckt:

- ❖ die Erhaltung und Förderung der nachhaltig produktiven Landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bernischen und Freiburgischen Seeland
- ❖ eine koordinierte und breit abgestützte Interessenvertretung der Landeigentümer und Landbewirtschaftler im Seeland mit dem Ziel, sich fachlich, politisch und wirtschaftlich bei der Öffentlichen Hand (Behörden), der Bevölkerung und den Konsumenten einzubringen
- ❖ den Schutz, Erhalt und Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen (Be- und Entwässerungssysteme, Kanäle, Flurwege) Initiierung von Massnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im Hinblick auf eine ressourceneffiziente landwirtschaftliche Produktion
- ❖ die Thematisierung von aktuellen Fragen und neuen Entwicklungen im Bereich von Bodenfruchtbarkeit, Be- und Entwässerungssystemen, Hochwasserschutz und Wegebau
- ❖ Mitwirkung bei der Umsetzung der Landwirtschaftsplanungen im PAC-Einzugsgebiet
- ❖ Organisieren und durchführen von Aussprachen mit Fachleuten sowie von Fachtagungen
- ❖ die Anregung von Untersuchungen und Versuchen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit
- ❖ mit Kommunikations- und Informations-Massnahmen das Verständnis für das Grosse Moos und das Seeland als wichtige Agrarlandschaft für die nachhaltig produktive Landwirtschaft zu fördern
- ❖ die Information ihrer Mitglieder
- ❖ die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und Institutionen

## **3. Mitgliedschaft**

### *Art.3*

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Landeigentümer und/oder Landbewirtschaftler sind und die sich mit dem Zweck der Interessengemeinschaft identifizieren und sie zu för-

dern gewillt sind. Die Bürgergemeinden, die Flurgenossenschaften und die Einzel- bzw. Ehepaar-Mitglieder verfügen über je 1 Stimme. Die Einwohnergemeinden mit einer Landwirtschaftlichen Nutzfläche unter 500 ha haben 1 Stimme, jene zwischen 500 und 1000 ha verfügen über zwei Stimmen und jene über 1000 ha über drei.

Die Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die IG vernetzt die Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Flurgenossenschaften des Berner Seelandes und des Freiburgischen Seebezirks.

#### *Art.4*

Gönner kann jeder werden, der die Interessen der IG finanziell und ideell unterstützen möchte. Die Gönner sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Die Gönner können Gönner-Mitglieder der IG werden, indem sie einen Jahresbeitrag entrichten. Gönner-Mitglieder werden an die Generalversammlungen sowie die Fachtagungen eingeladen, und sie erhalten Zugang zu den fachlichen Unterlagen der IG.

#### *Art.5*

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

#### *Art.6*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den freiwilligen Austritt per Ende eines Vereinsjahres (schriftlich)
- b) das Nichtbezahlen des geschuldeten Mitgliederbeitrags
- c) den Ausschluss durch die Vollversammlung, wenn die betroffene Person, den Interessen oder dem Zweck der IG zuwiderhandelt

## **4. Organisation**

### *Art.7* **Organe**

Die Organe der IG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Leitende Ausschuss
- d) Geschäftsführung
- e) Technische Kommissionen
- f) Weitere Fachausschüsse nach Bedarf
- g) Die Kontrollstelle

### *Art.8* **Generalversammlung**

Das oberste Organ der IG ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich mindestens einmal statt; auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Rechnungsrevisoren oder auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder können weitere Generalversammlungen erfolgen.

An der Generalversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

In der Regel wird nach der ordentlichen Generalversammlung eine Öffentliche Veranstaltung zu einem für die IG wichtigen Thema durchgeführt.

#### *Art.8a*

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des/der Präsidenten/in, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Genehmigung von Tätigkeitsprogramm, Budget, Jahresbericht und Rechnung
- c) Festsetzen des jährlichen Mitgliederbeitrages

- d) Kompetenzen-Regelung (Entschädigungen, Ausgaben)
- e) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Statuten oder auf Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden.
- f) Ausschluss von Mitgliedern

#### *Art.8b*

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst.

Eine Zweidrittels-Mehrheit der Generalversammlung ist erforderlich für:

- a) Statutenänderung
- b) die Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der IG. Er kann Aufgaben an Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und Firmen übertragen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- zwei Vizepräsidenten (gewählt aus der nachfolgenden Liste)
- 1 Gemeinderat von den Berner Seeland-Gemeinden
- 1 Gemeinderat von den Freiburger Seebezirk-Gemeinden
- 1 Vertreter der Berner Flurgenossenschaften
- 1 Vertreter der Freiburgischer Vereinigung für Bodenverbesserung
- 1 Vertreter der Bürgergemeinden
- 1 Vertreter der Gemüseproduzenten-Vereinigung der Kantone Bern und Freiburg, GVBF
- 1 Vertreter der LOS
- 1 Vertreter des Bernischen Bauernverbandes
- 1 Vertreter des Freiburger Bauerverbandes
- 1 Vertreter der Teilraumkonferenz (Amt Erlach)
- 1-2 weiteren Persönlichkeiten

Das LANAT Bern, das Inforama Seeland, das Landwirtschaftsamt FR, das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve FR, der Verein seeland biel/bienne und der Verband der Freiburger Seegemeinden werden je mit einer beratenden Stimme eingeladen.

#### *Art. 9a*

Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, höchstens aber für zwei zusätzliche Amtsperioden. Der Präsident kann unabhängig von der Dauer seiner vorherigen Verpflichtung im Vorstand für höchstens zwei weitere Amtsperioden gewählt werden.

#### *Art. 9b*

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Erteilung von Aufträgen an Geschäftsführer, Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und Firmen.
- b) Wahl des Geschäftsführers und Festsetzung seiner Entschädigung
- c) Wahl der Technischen Kommissionen und Fachausschüsse
- d) Vorbereitung des Arbeitsprogrammes und des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- f) Erfüllen der an der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben
- g) Festsetzen der Normen für die Entschädigung der Organe der Vereinigung der Organe der IG (mit Ausnahme des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses)

### *Art. 9c*

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt die zwei Vizepräsidenten. Er entscheidet über die Zeichnungsberechtigung und die Rechnungsführung.

### *Art. 10 Leitender Ausschuss*

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin. Er besorgt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

### *Art.11 Geschäftsführung*

Die Aufgaben sind:

- a) Operative Leitung der IG
- b) Sekretariats-Geschäfte des Präsidenten, des Vorstandes, des leitenden Ausschusses und der Technischen Kommissionen
- c) Protokollführung Generalversammlung, Vorstand, Leitender Ausschuss und Technische Kommissionen
- d) Rechnungsführung
- e) Initiierung von Aktionen und Projekten

### *Art.12 Technische Kommissionen und Konferenzen*

Der Vorstand setzt drei Technische Kommissionen ein sowie 2 Konferenzen.

Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Kommissionspräsidenten und des Geschäftsführers die Zusammensetzung der Technischen Kommissionen. Die Technischen Kommissionen werden in der Regel von je einem Vorstandsmitglied präsiert.

Die drei Technischen Kommissionen (TK) sind:

- I. TK Boden
- II. TK Wasser (Bewässerung, Entwässerung, Hochwasserschutz)
- III. TK Wege

Die zwei Konferenzen (Konf) sind

- I. Konferenz Gemeinderäte Landwirtschaft Grosses Moos (1 Treffen pro Jahr)
- II. Konferenz Präsidenten Flurgenosenschaften bzw. Bodenverbesserungskörperschaften (1 Treffen pro Jahr)

### *Art. 12a*

Die Aufgaben der Technischen Kommissionen sind:

- ❖ den Vorstand durch Anregung und fachliche Beratung auf ihrem jeweiligen Fachgebiet zu unterstützen und die nötigen fachlichen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen
- ❖ Koordination und die Weiterentwicklung ihres Fachgebietes zugunsten einer nachhaltig produktiven Landbewirtschaftung im Seeland
- ❖ die Zusammenarbeit mit den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen suchen und pflegen
- ❖ die Kompetenz in ihrem Fachgebiet zu vertiefen
- ❖ den Mitgliedern der IG das Fachwissen weitergeben
- ❖ alle vier Jahre eine Fachtagung organisieren
- ❖

### *Art. 12b*

Die Aufgaben der Konferenzen sind

- ❖ den PAC-Vorstand durch Anregungen und Vorschläge im Sinne von Art. 2 „Zweckartikel“ zu unterstützen

- ❖ Koordination und Planung zugunsten einer nachhaltig produktiven Landwirtschaft im Seeland
- ❖ die Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden und den zuständigen kantonalen Amtsstellen fördern

Bei Bedarf können weitere Konferenzen einberufen werden.

Für die Teilnahme an den Sitzungen und für auswärtige Tätigkeiten können die Mitglieder eine Spesenvergütung nach den vom Vorstand genehmigten Normen beziehen.

#### **Art.13 Weitere Fachausschüsse**

Weitere Fachausschüsse setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und weiteren Fachleuten zusammen.

Aufgabe der Fachausschüsse ist die Behandlung von besonderen fachlichen und finanziellen Fragen der IG „Pro Agricultura Seeland“, die ihnen vom Vorstand übertragen werden. Die Fachausschüsse legen ihre Anträge dem Vorstand vor.

#### **Art.14 Die Kontrollstelle**

Die Generalversammlung wählt für jeweils 4 Jahre, aus Antrag des Vorstandes, zwei Rechnungsrevisoren. Dies haben alljährlich auf Ende des Rechnungsjahres die Rechnung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand zu revidieren und darüber Antrag zu stellen.

## **5. Finanzielles und Rechnungsführung**

#### **Art.15 Finanzierung**

Die Finanzierung der IG erfolgt durch:

- a) Jahresbeiträge von Fr. 1./ha Landwirtschaftliche Nutzfläche der Einwohnergemeinden im Berner Seeland und Freiburger Seebezirk
- b) Mitgliederbeiträge der Burgergemeinden und Flurgenossenschaften
- c) Landeigentümer und Landbewirtschafter
- d) Gönnerbeiträge von unterstützenden Organisationen und Einzelpersonen sowie Ehepaaren
- e) Schenkungen und weitere Zuwendungen
- f) Ertragsüberschüssen aus weiteren Aktivitäten

Der Jahresbeitrag der Einwohnergemeinden ist im Verhältnis zur gesamten Landwirtschaftlichen Nutzfläche des Gemeindegebietes abgestuft.

Die Einwohnergemeinden leisten beim Beitritt zudem einen einmaligen Beitrag im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Einwohnerreiche Gemeinden (> 3000 EinwohnerInnen) leisten einen Beitrag von Fr. 3000.-

Alle Burgergemeinden und Flurgenossenschaften leisten den gleichen Jahresbeitrag.

#### **Art.16 Rechnungsführung und Finanzkompetenz**

- a) Die Rechnung ist auf den 31. Dezember des Kalenderjahres abzuschliessen.
- b) Für Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes ist das Budget wegleitend.
- c) Der Vorstand kann für spezielle Zwecke ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von 10'000.- Fr. pro Jahr bewilligen, wenn diese den Interessen der IG entsprechen. Für Ausgabenbeschlüsse, die diesen Betrag übersteigen, ist die Generalversammlung zuständig.
- d) Überschüsse und Schenkungen können zur Bildung eines Reservefonds oder zu Fonds mit besonderer Zweckbestimmung verwendet werden.

## **Art. 17 Haftung**

Für Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **6. Anpassung und Auflösung der IG**

### *Art.18*

In Intervallen von maximal 4 Jahren wird überprüft, ob die IG genügend gut aufgestellt ist, um die im Zweckartikel formulierten Aufgaben zu erfüllen, oder ob es Anpassungen braucht.

### *Art.19*

- a) Die IG kann auch aufgelöst werden, wenn die IG den ursprünglichen Zweck nach Art 2 erfüllt hat.
- b) Das Vermögen geht bei der Auflösung an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen im ländlichen Raum.

---

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 5. Juni 2012 am Inforama Seeland in 3232 Ins.  
Revidiert an der Generalversammlung vom 26. Februar 2016 am Inforama Seeland in 3232 Ins.

*Der Präsident Generalversammlung:*

*Der Protokollführer der Generalversammlung:*

---

---